

Wirtschaftsordnung der DLRG

in der Fassung vom 01.01.2003



**Deutsche Lebens-Rettungs-
Gesellschaft e.V.**

§ 1 Allgemeines

(1) ¹Die Wirtschaftsordnung regelt die Wirtschaftsführung der DLRG. ²Sie gilt für alle Gliederungen und Organe der DLRG sowie für die DLRG-Jugend, es sei denn diese Ordnung bestimmt etwas anderes.

(2) Der Schatzmeister ist das nach der Satzung für Wirtschaft und Finanzen zuständige und verantwortliche Vorstandsmitglied.

(3) Vorstand im Sinne dieser Ordnung ist der satzungsgemäße Vorstand der jeweiligen Gliederung.

§ 2 Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit

¹Die Erfüllung ihrer satzungsmäßigen Aufgaben finanziert die DLRG im Wesentlichen aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden, öffentlichen Zuschüssen sowie Einnahmen aus Zweckbetrieben. ²Sie ist gehalten, ihr Geld- und Sachvermögen auf der Grundlage der Satzung der DLRG e.V. wirtschaftlich zu verwalten und mit diesen Mitteln sparsam umzugehen.

§ 3 Haushaltssatzung und Haushaltsplan

(1) ¹Grundsätzliche Gesichtspunkte der Haushaltsführung für das jeweilige Haushaltsjahr sind in der Haushaltssatzung festzulegen. ²Sie bildet die Grundlage der Wirtschaftsführung der Gliederung. ³Die Haushaltssatzung legt das Volumen der Einnahmen und Auszahlungen, der vorgesehenen Kreditaufnahme, die Verpflichtungsermächtigungen sowie die Höhe und Zahlungsmodalitäten, insbesondere Zahlungsfristen der Beitragsanteile fest.

(2) ¹Anlage zur Haushaltssatzung ist der Haushaltsplan. ²Er ist als Einnahmen-/Ausgaben-Rechnung zu erstellen, es sei denn es liegt ein Fall des § 4 Abs. 5 dieser Ordnung vor. ³Der Haushaltsplan beinhaltet alle voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben des betreffenden Wirtschaftsjahres. ⁴Er ist zu gliedern in

- ideellen Bereich
- Vermögensverwaltung
- Zweckbetriebsbereich
- wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb

⁵Die Einnahmen und Ausgaben sind mit ihrem vollen Betrag anzusetzen. ⁶Ein Saldieren der Einnahmen und Ausgaben ist nicht zulässig (Bruttoprinzip). ⁷Die Haushaltsansätze sind sorgfältig zu ermitteln und ggf. zu erläutern.

(3) Der Haushaltsplan ist im laufenden Geschäftsjahr vor Beginn des neuen Haushaltsjahres (für das der Haushaltsplan zur Anwendung kommt) zu erstellen und dem zuständigen Organ zur Beschlussfassung vorzulegen.

(4) ¹Übertragungen von Haushaltsmitteln innerhalb verschiedener Haushaltspositionen ohne Veränderung des Gesamtvolumens des Haushalts kann der Schatzmeister vornehmen. ²Bei wesentlichen Beträgen ist die Zustimmung des Vorstands erforderlich.

(5) ¹Ein Nachtragshaushalt ist zu erstellen, wenn im Jahresablauf Teile des Haushaltsplanes nicht realisiert werden können oder ein nicht im Haushaltsplan vorgesehener Bedarf entsteht, der eine wesentliche Veränderung des Gesamtvolumens des Haushalts hervorruft. ²Der Schatzmeister hat dem Vorstand unverzüglich nach Bekanntwerden von wesentlichen Veränderungen den Vorschlag eines Nachtragshaushalts vorzulegen. ³Der Nachtragshaushalt bedarf der Beschlussfassung durch den Vorstand und beim Bundesverband und den Landesverbänden zusätzlich der Zustimmung der jeweiligen Ratstagung.

(6) Die Festlegung und Abgrenzung der Wesentlichkeit erfolgt in der Haushaltssatzung.

§ 4 Buchführung

(1) ¹Der Vollzug des Haushaltsplans schlägt sich in der Buchführung nieder. ²Sie ist der buchmäßige Nachweis aller Vorgänge der Haushaltswirtschaft. ³Sie muss jederzeit die Übersicht vermitteln können, ob sich die Haushaltswirtschaft im Rahmen des Haushaltsplans vollzieht und wie hoch der Geldbestand der Gliederung ist.

(2) ¹DLRG-Gliederungen sind verpflichtet, ihre Einnahmen und Ausgaben fortlaufend und zeitnah aufzuzeichnen. ²Jede Einnahme und Ausgabe ist einzeln, geordnet und zeitgerecht zu buchen. ³Sammelbuchungen sind, soweit die Übersichtlichkeit nicht darunter leidet, zulässig.

(3) ¹Die Buchführung ist die Grundlage für den Jahresabschluss. ²Sie muss den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung entsprechen und hat den Erfordernissen des Steuerrechts zu genügen. ³Abweichungen von den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung sind in dem Bericht der Revisoren oder in dem des Wirtschaftsprüfers anzugeben.

(4) ¹Das Jahresergebnis ist als Gegenüberstellung der Einnahmen und Ausgaben zu ermitteln, es sei denn es liegt ein Fall des § 4 Abs. 5 dieser Ordnung vor. ²Die Gliederung hat so ausführlich zu erfolgen, dass die Wirtschaftsführung des Geschäftsjahres eindeutig und nachvollziehbar ist. ³Wird das Jahresergebnis durch eine Einnahmen- / Ausgabenrechnung ermittelt, ist dem Jahresabschluss eine Vermögensaufstellung beizufügen. ⁴Die Vermögensaufstellung muss im Wesentlichen beinhalten:

- Anlagevermögen
- Finanzmittel
- sonstige Vermögenswerte
- Forderungen und Verbindlichkeiten
- Rücklagen

(5) ¹Bilanzierung ist nur erforderlich, wenn Zweckbetriebe und /oder wirtschaftliche Geschäftsbetriebe vorliegen, deren Gesamtgewinn 25.000,00 € oder deren Umsatz 260.000 € übersteigen. ²Sollten Gliederungen abweichend von Abs. 4 eine Bilanz erstellen, sind die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung zu beachten. ³Gleichzeitig ist den Erfordernissen des Steuerrechts zu genügen. ⁴Wenn der Umfang der wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe eine Bilanzierung aus steuerrechtlichen Gründen erforderlich macht, ist ein Angehöriger der steuerberatenden Berufe hinzuzuziehen.

(6) Solange und soweit die Buchführung mittels EDV (auch in Form von Dienstleistung) erstellt wird, muss die Software ebenfalls den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung entsprechen.

§ 5 Jahresabschluss

(1) ¹Nach Ende jeden Geschäftsjahres ist der Jahresabschluss zu fertigen. ²Die Frist zur Vorlage wird von der nächsthöheren Gliederung festgelegt.

(2) Unabhängig von Abs. 1 ist der Jahresabschluss vom Schatzmeister so zeitgerecht zu erstellen, dass die Feststellung des Jahresabschlusses durch das zuständige Organ spätestens 12 Monate nach dem Abschlussstichtag erfolgen kann.

(3) Im Einzelnen enthält der Jahresabschluss:

- die aufgrund der Buchführung ermittelten Einnahmen und Ausgaben in der Ordnung des Jahresabschlussbogens (siehe Anhang),

- den Nachweis der Geld- und sonstigen Finanzwerte,
- den Bestand der Sachwerte,
- Abschluss- und Prüfungsvermerk.

(4) ¹Über wesentliche Abweichungen des Jahresergebnisses von Haushaltsplanansätzen (siehe § 3 Abs. 5 dieser Ordnung) ist der Mitgliederversammlung oder den sonst zuständigen Organen unter Angabe der Gründe zu berichten. ²Dies gilt insbesondere für außerplanmäßige Ausgaben.

§ 6 Sachvermögen

(1) ¹Zum Sachvermögen gehören:

- alle Immobilien,
- das bewegliche Anlagevermögen,
- alle Sachgüter des Umlaufvermögens.

²Die mengen- und wertmäßige Erfassung ist in einem Bestandsverzeichnis zu dokumentieren.

(2) ¹Das Sachvermögen ist zu bewerten, und zwar zu den Anschaffungs- oder Herstellungskosten abzüglich der Abschreibungen. ²Allgemeine Grundlage hierfür ist die jeweils gültige AfA-Tabelle der Finanzverwaltung. ³Wirtschaftsgüter bis EURO 410,- Anschaffungswert können im Jahr der Anschaffung voll abgeschrieben werden, sie sind jedoch während der gesamten Nutzungsdauer bestandsmäßig nachzuweisen.

(3) ¹Zum Jahresende ist die Übereinstimmung des Bestandsnachweises mit den tatsächlich vorhandenen Vermögensgegenständen durch Inventur zu prüfen. ²Eventuelle Fehlbestände sind aufzuklären.

§ 7 Prüfung des Jahresabschlusses, Revision

(1) ¹Buchführung und Rechnungslegung sind jährlich einer ordentlichen Prüfung zu unterziehen. ²Die Prüfung hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass der Prüfbericht dem zur Entlastung zuständigen Organ termingerecht vorgelegt werden kann. ³Der Prüfbericht kann mündlich noch ergänzt werden.

(2) ¹Die Prüfung des Jahresabschlusses erfolgt durch Revisoren. ²Die Revisoren sollen in Wirtschafts- und Buchführungsfragen erfahren sein.

(3) ¹Die Revisoren sind in ihrer Tätigkeit unabhängig und nur der Mitgliederversammlung gegenüber verantwortlich, von der sie auch besondere Aufträge erhalten können. ²Der Vorstand kann ebenfalls bestimmte Prüfungsaufträge erteilen. ³Sofern die Revisoren es für erforderlich halten, dürfen sie auch von sich aus tätig werden.

(4) ¹Die Revisoren sind in der Wahl ihrer Prüfungsschwerpunkte frei. ²Prüfungsschwerpunkte können u.a. sowohl die Prüfung der Finanzmittel, die Ordnungsmäßigkeit und Richtigkeit der Kassen- und Buchungsunterlagen als auch die Einhaltung der finanzwirksamen Beschlüsse der Organe und der Bestimmungen dieser Ordnung umfassen.

(5) ¹Die Revisoren sind der Schweigepflicht unterworfen. ²Aus ihrer Tätigkeit dürfen sie unbefugten Dritten keine Kenntnis geben. ³Anspruch auf Auskunft haben nur die Teilnehmer der Mitgliederversammlung und der Vorstand der Gliederung.

(6) Die Revisoren erstellen einen Prüfbericht, der insbesondere einen Vorschlag zur Entlastung oder Nichtentlastung¹⁾ des Vorstands für die Wirtschaftsführung²⁾ enthalten muss.

(7) ¹Besteht außerhalb der ordentlichen Prüfung Anlass, die Wirtschaftsführung oder Teile derselben zu überprüfen, können die Revisoren von sich aus oder auf Antrag des Vorstands unvermittelt eine außerordentliche Prüfung vornehmen. ²Von dem Ergebnis ist dem Vorstand Bericht zu erstatten. ³Wenn Gefahr im Verzug ist, tritt an die Stelle des Vorstands der Vorsitzende. ⁴Scheidet der Schatzmeister innerhalb eines Geschäftsjahres aus, ist vor der Übergabe der Geschäfte eine außerordentliche Prüfung vorzunehmen.

(8) ¹Der Schatzmeister, die Revisoren oder ein sonstiger Beauftragter der nächsthöheren Gliederung haben jederzeit das Recht, bei den Untergliederungen zusammen mit deren Vorsitzenden Prüfungen (Aufsichtsprüfungen) vorzunehmen. ²Insbesondere ist dies geboten, wenn eine Untergliederung ihren Verpflichtungen nicht nachkommt oder begründeter Verdacht auf Unregelmäßigkeiten oder eine satzungswidrige Verwendung von DLRG-Geldern oder Nichteinhaltung von Bestimmungen dieser Ordnung besteht.

(9) ¹Der Jahresabschluss des Bundesverbandes ist zusätzlich durch einen Wirtschaftsprüfer zu prüfen. ²Sein Testat muss zur Feststellung des Jahresabschlusses vorliegen.

§ 8

Mitgliederbestandsverwaltung, Beitrag und Beitragsanteile

(1) Die örtlichen Gliederungen haben ein aktuelles Mitgliederverzeichnis zu führen bzw. führen zu lassen.

(2) ¹Der Jahresbeitrag wird grundsätzlich am 01. Januar eines jeden Jahres zur Zahlung fällig. ²Eine Erhebung in Teilbeträgen ist zulässig.

(3) Über die Höhe des Anteils des Bundesverbandes, der Landesverbände und der weiteren Untergliederungen entscheidet jeweils das zuständige Organ derjenigen Gliederungsebene, die den Beitragsanteil erhält.

(4) Die Gliederungen haben zum Ende eines jeden Geschäftsjahres eine Beitragsabrechnung sowie eine Mitgliederstatistik zu erstellen und der nächst höheren Gliederung termingerecht vorzulegen.

(5) ¹Die Endabrechnung der Beitragsanteile erfolgt auf der Grundlage der Mitgliederstatistik. ²Bei Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Regelungen.

§ 9

Spenden

(1) Spenden sind ein wichtiger Bestandteil der Gesamtfinanzierung in der DLRG.

(2) Die nachfolgend aufgeführte Zuständigkeit für Spendenwerbung entspricht grundsätzlich der föderalistischen Struktur der DLRG:

a) örtliche Gliederungen dürfen nur in ihrem Bereich tätig werden;

b) Bezirke dürfen dies für ihren Bereich nur im Einvernehmen mit Gliederungen bzw. wenn keine örtlichen Gliederungen bestehen;

c) Landesverbände dürfen dies in ihrem Landesverbandsbereich im Einvernehmen mit den betroffenen Bezirken;

d) der Bundesverband darf dies für den Bundesbereich im Einvernehmen mit den betroffenen Landesverbänden; bundesweite zentrale Spendenwerbung bedarf der Zustimmung des Präsidialrates.

(3) Über Ausnahmen zu den Regelungen gem. Abs. 2 entscheidet das zuständige Organ.

(4) Spenden dürfen nur für satzungsgemäße Aufgaben der DLRG verwendet werden.

(5) Die Kosten für Spendenwerbung bzw. -marketing müssen niedrig und im Rahmen der jeweils geltenden steuerrechtlichen Vorschriften gehalten werden.

§ 10

Finanzierung und Geldverkehr

(1) Finanzierung und Geldverkehr haben dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit zu genügen.

(2) ¹Die Geldmittel sind wirtschaftlich zu verwalten. ²Gelder, die in absehbarer Zeit nicht benötigt werden, sind zinsgünstig anzulegen. ³Der Bargeldbestand sollte so gering wie möglich gehalten werden.

(3) ¹Alle Konten bei Kreditinstituten dürfen nur auf den Namen der DLRG-Gliederung eingerichtet werden. ²Das gilt auch für Sparbücher, sonstige Anlagekonten und Depots.

(4) ¹Bargeld, Sparbücher und für den Zahlungsverkehr notwendige Unterlagen sind sicher und unter Verschluss aufzubewahren. ²Der Verlust von Sparbüchern sowie von Unterlagen des Zahlungsverkehrs ist sofort dem zuständigen Kreditinstitut anzuzeigen.

(5) ¹Alle Ausgaben sind grundsätzlich vor ihrer Leistung anzuordnen. ²Vor der Anweisung ist die sachliche und rechnerische Richtigkeit festzustellen. ³Der Anordnende darf nicht der Begünstigte sein.

§ 11

Belege und Aufbewahrungspflichten

(1) ¹Einnahmen und Ausgaben sind durch Einzelbelege nachzuweisen. ²Es sind grundsätzlich¹⁾ Originalbelege zu verwenden.

(2) ¹Genehmigung, Anweisung sowie Richtigkeitsbestätigung müssen aus Belegen ersichtlich sein. ²Außerdem müssen aus ihnen Name des Einzahlers oder Zahlungsempfängers, Zahlungsgrund, Zahlungsbetrag und -tag hervorgehen.

(3) ¹Aufbewahrungspflicht besteht für Bücher, Inventare und Jahresabschlüsse und sonstige Geschäftsunterlagen (z.B. Belege). ²Für die Aufbewahrungspflichten gelten die gesetzlichen Regelungen (siehe Anhang).

(4) Alle Rechnungsunterlagen sind vor Verlust oder Beschädigung zu schützen, sicher und verschlossen aufzubewahren und vertraulich zu behandeln.

§ 12

Verpflichtungsgeschäfte

(1) ¹Beschlüsse und Entscheidungen mit Ausgabenfolgen dürfen nur ausgeführt werden, wenn Haushaltsmittel zur Verfügung stehen. ²Über Ausnahmen beschließt der Vorstand, bei Gefahr im Verzug entscheidet vorab der Schatzmeister.

(2) ¹Die rechtsgeschäftliche Vertretung obliegt den gesetzlichen Vertretern gemäß § 26 BGB. ²Darüber hinaus erfolgt die Ermächtigung zur Abgabe von rechtsgeschäftlichen Verpflichtungserklärungen durch schriftliche Vollmacht.

§ 13 Reisekosten

Als Obergrenze¹⁾ für Reisekosten gilt die Reisekostenordnung der DLRG in der jeweils gültigen Fassung.

§ 14 Verwendung der Wortmarke, der Bildmarke und sonstigen Abzeichen

(1) ¹Die Bildmarke (alle Formen des ovalen Adleremblems), die Wortmarke DLRG sowie die Urkunden und Abzeichen des Deutschen Rettungsschwimmpasses und des Deutschen Schnorcheltauchabzeichens sind eingetragene Markenzeichen der DLRG e.V. ²Die Urkunden und Abzeichen für das Frühschwimmerzeugnis, für den Deutschen Jugendschwimmpass und für den Deutschen Schwimmpass sind eingetragene Marken für den Bundesverband zur Förderung der Schwimmbildung, dem alle Schwimmbildenden Verbände, auch die DLRG, angehören.

(2) Die Gliederungen der DLRG sind berechtigt, die Wortmarke und die Bildmarke lizenzabgabefrei für ihren ideellen und steuerlich begünstigten Tätigkeitsbereich zu führen und zu verwenden.

(3) Gliederungen ist es nicht gestattet, Urkunden und Abzeichen für die verschiedenen Stufen der Prüfungsordnung Schwimmen, Retten, Tauchen und der Ehrungsordnung herzustellen oder herstellen zu lassen.

(4) ¹Die Anfertigung von sonstigen Drucksachen für den örtlichen Bedarf ist den Gliederungen mit den vom Bundesverband (Materialstelle) zu beziehenden Vorlagen gestattet. ²Die an Dritte weitergegebenen Druckvorlagen sind nach Verwendung unverzüglich zurückzufordern. ³Einzelheiten regelt die Gestaltungsordnung.

(5) Die Verwendung der Wortmarke und der Bildmarke sowie der sonstigen Abzeichen im Sinne des Abs. 1 Satz 1 zu Zwecken wirtschaftlicher Geschäftsbetriebe ist genehmigungspflichtig und muss über den jeweiligen Landesverband beim Bundesverband schriftlich beantragt werden.

§ 15 Vermögensverwaltung und wirtschaftliche Betätigungen

(1) Grundsätzlich haben sich die DLRG-Gliederungen auf den ideellen Bereich, sowie unterstützend auf Zweckbetriebe und Vermögensverwaltung zu beschränken.

(2) Wirtschaftliche Betätigungen im Sinne dieser Wirtschaftsordnung umfassen:

- Zweckbetriebe und
- wirtschaftliche Geschäftsbetriebe.

(3) Die Vermögensverwaltung umfasst die Bewirtschaftung des für die Wahrnehmung der satzungsgemäßen Aufgaben notwendigen Vermögens und betrifft Einnahmen aus Kapitalvermögen (Zinsen aus Bank- und Sparguthaben sowie Wertpapieren) und Sachvermögen (Vermietung und Verpachtung).

(4) ¹Spekulative Finanzanlageformen sind nicht zulässig. ²Spekulative Anlageformen in diesem Sinne sind hauptsächlich Finanzanlagen mit ausgeprägtem Kurs-, Währungs- oder Insolvenzrisiko.

(5) Werbung für Zigaretten, sonstige Tabakwaren sowie alkoholische Getränke ist nicht gestattet.

(6) ¹Der Bundesverband unterhält eine zentrale Materialstelle, die das zur Erfüllung der DLRG-Aufgaben benötigte Material für alle Gliederungen beschafft, anbietet und vertreibt. ²Die Gliederungen sind aufgefordert, wegen der Erzielung einer gemeinsamen starken Einkaufsposition, ihre Materialien von dieser zentralen Materialstelle zu beschaffen.

(7) ¹Der Bundesverband ist berechtigt, Aufgaben in wirtschaftliche Geschäftsbetriebe mit eigener Rechtsform auszulagern. ²Gesellschafter dieser Geschäftsbetriebe können nur die Landesverbände der DLRG sein. ³Weitere Ausgliederungen bedürfen der Genehmigung des Präsidialrates.

(8) ¹Begründet eine Untergliederung einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb, so ist diese Tätigkeit ggf. unter Beifügung von Verträgen oder sonstigen Unterlagen dem Landesverband anzuzeigen. ²Die Landesverbände sind gehalten, die Untergliederungen auf mögliche Problematiken hinzuweisen. ³Die wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe sollen – soweit möglich – der DLRG Verlag und Vertriebsgesellschaft mbH (DVV) übertragen werden.

(9) Sollten Untergliederungen wirtschaftlich tätig werden, haben sie sich auf ihren regionalen Tätigkeitsbereich zu beschränken.

(10) ¹Der Bundesverband kann mit Zustimmung des Präsidialrates Exklusivvereinbarungen mit speziellen Partnern oder Sponsoren treffen. ²An diese Vereinbarungen sind alle Gliederungen gebunden. ³Die Gliederungen haben diese Vereinbarungen loyal und solidarisch zu unterstützen sowie Maßnahmen konkurrierender Art zu unterlassen.

§ 16

Verkauf von DLRG-Material durch Gliederungen

(1) ¹DLRG-Gliederungen dürfen DLRG-Material nur für ihren eigenen Bedarf verwenden und dieses grundsätzlich nicht an Dritte weiterveräußern. ²Hiervon ausgenommen sind:

a) die im DLRG-Materialkatalog und der jeweiligen Preisliste entsprechend ausgewiesenen Verkaufsmaterialien (z.B. Urkunden, Abzeichen) für die dort genannten Bezugsberechtigten,

b) Ausbildungs-, Einsatz-, Sport- und Verwaltungsmaterialien am Ende ihrer wirtschaftlichen Nutzungsdauer.

(2) ¹Für den Vertrieb von Schwimmbadabzeichen über den Fachhandel bestehen rechtsverbindliche Verträge. ²DLRG-Gliederungen ist der Verkauf nur im Rahmen der Ausbildung gestattet.

§ 17

Schlussbestimmungen

(1) ¹Über alle Fragen der Wirtschaftsführung, die durch diese Wirtschaftsordnung nicht geregelt sind, entscheidet das Präsidium der DLRG vorläufig. ²Diese Entscheidungen sind dem Präsidialrat zur Abstimmung vorzulegen.

(2) ¹Die Neufassung der Wirtschaftsordnung ist vom Präsidialrat am 09.11.2002 beschlossen worden. Sie tritt am 01.01.2003 in Kraft.